

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2015

Nr. 37

I n h a l t	Seite
Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	231

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 22. Mai 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 67 ff.), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records (*unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS*) und falls vorhanden *Diploma Supplement*.
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem weiterbildenden Masterstudiengang Ingenieurpädagogik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
 4. die ggf. in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Prüfungsausschussvorsitzenden statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Ingenieurpädagogik oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (insbesondere auch rein ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die zu der gewählten Beruflichen Fachrichtung des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b) korrespondieren) an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
 2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fächern
 - a. Berufspädagogik im Umfang von 23 Leistungspunkten, darunter fallen (insbesondere) Lehrveranstaltungen und/oder Praktika aus den Bereichen
 - i. Berufspädagogik
 - ii. Didaktik
 - iii. Arbeitsanalyse
 - iv. Planung beruflicher Bildung
 - v. Schul- oder berufspädagogische Praxis
 - b. Berufliche Fachrichtung Bautechnik, Elektrotechnik oder Metalltechnik (bzw. korrespondierende Ingenieurwissenschaft) im Umfang von 105 Leistungspunkten,

- c. Zweites Unterrichtsfach Mathematik, Physik, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Sport oder Volks- und Betriebswirtschaftslehre (oder äquivalent) sowie bei Wahl der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ein weiterer Bereich der Metalltechnik im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Fehlen bis zu 33 Leistungspunkte der geforderten Mindestkenntnisse kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass sie/er die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Anmeldung für die Abschlussarbeit nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. dass im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
 4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT,
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4) Erreicht die/der Bewerber/in keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Bautechnik, Ingenieurpädagogik Elektrotechnik und Ingenieurpädagogik Metalltechnik vom 26. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 26. Mai 2010 Nr. 30) außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Mai 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)